

Auswertung der übermittelten Akten 17 Js **29329/22** [IG_K-JU_437] Blätter 0 bis 167

Übermittlung am 15.03.2023 [IG_K-JU_433]
IST (Akte des AG EBE) – SOLL (Beweisdokumente der IG) – Vergleich [IG_K-JU_434]
Zusammenfassung der bzgl. der IG-Ablage nicht-redundanten Blätter unter [IG_K-JU_435]
Beleidigungen nach Bedarf: Beleidigungen „Geschädigte“ – Polizei – Staatsanwaltschaft [IG_K-JU_436]

1) Grundsätzliche Mängel der Aktenführung

Es ist nicht festgehalten, wann jeweils die Akte zwischen den sie „bearbeitenden“ Parteien, Staatsanwaltschaft München II, KPI Erding und Amtsgericht Ebersberg transferiert wurde und in welchem Status die Akte (enthaltene Seiten) dabei jeweils war. Z.B. ist es also nicht zu ersehen, welche Informationen haben die bearbeitenden PHMin und POKin in der KPI Erding zur Durchführung der sogenannten Ermittlungen zur Verfügung gehabt. Ebenso ist nicht sicher auf welcher Aktenlage Verfügungen einzelner Personen basieren (z.B. ist die Verfügung der Richterin Hörauf (BI 144) nur vorstellbar, wenn sie eben nicht die kompletten Akten zur Verfügung hatte).

2) Die fremd-beleidigte Präsidentin Menté des SG München (BI 1 -2)

a)

Der „Strafantrag gem. § 194 Abs. 3 StGB“ vom 27.07.2022 wurde zweifelsfrei ausschließlich von der Präsidentin des Sozialgerichts Dr. Edith Menté an die Staatsanwaltschaft München II, **persönlich** an den Herrn Ltd. Oberstaatsanwalt Hajo Tacke o.V.i.A.“ (o.V.i.A. = oder Vertreter im Amt) gerichtet und von diesem persönlich zur Kenntnis genommen; die Richterin Wagner-Kürn taucht in diesem Strafantrag namentlich nicht auf.

Die **Strafprozessordnung (StPO)** und das **Strafgesetzbuch (StGB)** gelten auch für die Präsidentin des Sozialgerichts Dr. Edith Menté und den Leitenden Oberstaatsanwalt Hajo Tacke der Staatsanwaltschaft München II.

§ 152 Anklagebehörde; Legalitätsgrundsatz StPO

- (1) Zur **Erhebung der öffentlichen Klage ist die Staatsanwaltschaft** berufen.
- (2) Sie ist, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, **verpflichtet, wegen aller verfolgbarer Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.**

§ 160 Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung StPO

- (1) **Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, hat sie zu ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist, den Sachverhalt zu erforschen.**
- (2) **Die Staatsanwaltschaft hat nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und für die Erhebung der Beweise Sorge zu tragen, deren Verlust zu besorgen ist.**
- (3) [...]

Auf den 34 Seiten der Beweismittel 1 bis 4 der fremd-beleidigten Präsidentin Dr. Menté (BI 3 – 36) findet man **KEINE EINZIGE SEITE**, auf welcher man nicht zweifelsfrei auf die **notorischen Gesetzesbrüche und insbesondere die von der Frau Wagner-Kürn persönlich zu verantwortenden VERBRECHEN** gestoßen wird. Dies ist logisch, denn diese Beweismittel sind ja nichts anderes als die anhand der von der Frau Wagner-Kürn verfassten und korrekt zitierten Texte ihrer **rechtsbeugenden** Gerichtsbescheide **bewiesenen Gesetzesbrüche** (unterteilt in **Verfahrensfehler, Straftaten und Verfassungsbrüche**).

Der **Leitende Oberstaatsanwalt Hajo Tacke der Staatsanwaltschaft München II** hat also den Legalitätsgrundsatz, d.h. die entscheidende Prozessmaxime zur gesetzeskonformen Anwendung staatlicher Gewalt gebrochen. Und da auch ein Lfd Oberstaatsanwalt das nicht ungestraft tun kann, nennt man es auch bei ihm Strafvereitelung im Amt:

§ 258 Strafvereitelung StGB

- (1) *Wer absichtlich oder wissentlich ganz oder zum Teil vereitelt, daß ein anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft oder einer Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) unterworfen wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*
- (2) *Ebenso wird bestraft, wer absichtlich oder wissentlich die Vollstreckung einer gegen einen anderen verhängten Strafe oder Maßnahme ganz oder zum Teil vereitelt.*
- (3) *Die Strafe darf nicht schwerer sein als die für die Vortat angedrohte Strafe.*
- (4) *Der Versuch ist strafbar.*
- (5) *Wegen Strafvereitelung wird nicht bestraft, wer durch die Tat zugleich ganz oder zum Teil vereiteln will, daß er selbst bestraft oder einer Maßnahme unterworfen wird oder daß eine gegen ihn verhängte Strafe oder Maßnahme vollstreckt wird.*
- (6) *Wer die Tat zugunsten eines Angehörigen begeht, ist straffrei.*

Die „Vortaten der Frau Wagner-Kürn sind kurz aufgelistet wie folgt:

118 Verbrechen (Rechtsbeugung, Beihilfe zum Betrug im besonders schweren Fall., Nötigung, Erpressung und Amtsanmaßung) und Hochverrat gegen den Bund und können in den „Beweisunterlagen“ (Bl 3-36) für die angebliche „Beleidigung“, aber nun auch für die „Strafvereitelung im Amt“ detailliert nachgelesen werden.

§ 258a Strafvereitelung im Amt StGB

- (1) *Ist in den Fällen des § 258 Abs. 1 der Täter als Amtsträger zur Mitwirkung bei dem Strafverfahren oder dem Verfahren zur Anordnung der Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) oder ist er in den Fällen des § 258 Abs. 2 als Amtsträger zur Mitwirkung bei der Vollstreckung der Strafe oder Maßnahme berufen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.*
- (2) *Der Versuch ist strafbar.*
- (3) *§ 258 Abs. 3 und 6 ist nicht anzuwenden.*

Von der Präsidentin des Sozialgerichts Dr. Edith Mente kann man nicht fordern, dass sie die Straftat der Frau Wagner-Kürn eigenhändig nach StPO verfolgt; nein, sie kann sich allerdings entscheiden keine Anzeige zu erstatten, sondern Beihilfe zu leisten:

§ 27 Beihilfe StGB

- (1) *Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.*
- (2) *Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafdrohung für den Täter. Sie ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.*

Beide, die Präsidentin des Sozialgerichts Dr. Edith Mente und der Leitende Oberstaatsanwalt Hajo Tacke der Staatsanwaltschaft München II, initiieren hier ganz bewusst eine

§ 164 „Falsche Verdächtigung“ Absatz 1 StGB

- (1) *Wer einen anderen bei einer Behörde oder einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Amtsträger oder militärischen Vorgesetzten oder öffentlich wider besseres Wissen einer rechtswidrigen Tat oder der Verletzung einer Dienstpflicht in der Absicht verdächtigt, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen oder fort dauern zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*
- (2) [...]

b)

Die Anlage 1 wurde benannt: „Anschreiben des Herrn Dr. Rüter an die Vorsitzende der 17. Kammer vom 20. Juni 2022“ (Bl 2). Das entspricht nicht der Wahrheit, das Schreiben ist adressiert an: „- **persönlich** – Frau Wagner Kürn, **c/o** 17. Kammer des Sozialgerichts München [...]“, es ist also ein an die Frau Wagner-Kürn persönlich gerichtetes Schreiben und nicht an die Vorsitzende der 17. Kammer des SG München (Bl 3)

Anmerkung: „c/o“ kommt aus dem Englischen und heißt „care of“, das steht im Deutschen sinngemäß für „bei“; in Kombination mit einem Namen ist der Brief demnach nur für die angegebene Person bestimmt, so darf auch nur die auf der Adressangabe vermerkte Person diese Post öffnen. Das macht auch Sinn, denn die in den Beweisdokumenten 1 bis 4 (Bl 3 bis 36) bewiesenen Straftaten wurden von der Frau Wagner-Kürn **persönlich** begangen und wurden vom Angeschuldigten der Frau Wagner-Kürn **persönlich** zur Last gelegt.

Der Strafantrag der Präsidentin Mentz enthält **einzelne Wortfetzen**, deren Zusammenhang zu irgendwelchen Äußerungen des Angeschuldigten sich aus der Formulierung des Strafantrags nicht erschließt (siehe dazu „Übersicht_Beleidigungen nach Bedarf“; [IG_K-JU_436]). Insbesondere ist es unmöglich die Wahrheitswidrigkeit dieser Wortfetzen (eine Voraussetzung für das Vorliegen von Beleidigungen) zu überprüfen (es fehlt der Zusammenhang zu anderen, nicht als beleidigend empfundenen Aussagen). Die Präsidentin Mentz gibt denn auch mit „erneut“, „mehrfach u.a.“, „u.a.“ vor, dass die Staatsanwaltschaft ihre per Antrag gemeldeten „Beleidigungen“ ruhig nach Bedarf erweitern kann.

Die Straftat einer „Beleidigung“ ist ein seltsames Etwas, denn das durch sie ausgelöste Empfinden/Gefühl des Beleidigtseins lässt sich nicht durch von anderen Personen erkennbaren Merkmalen dingfest machen. Weil die Empfindungen von Menschen sehr unterschiedlich sein können gibt es auch in § 185 StGB keine Legaldefinition, was denn eine Beleidigung sein soll. Auch wenn die Strafnorm keine Legaldefinition dafür umfasst, was eine Beleidigung ist, bedeutet dies nicht, dass sich jede(r) eine eigene Definition zurecht basteln kann.

Beleidigung besteht NICHT in der Behauptung einer vorgeblich geschädigten Person sich durch jemand anderen beleidigt zu fühlen, sondern die Voraussetzungen für den Tatbestand der Beleidigung sind:

- a) es muss sich um **unwahre Behauptungen** handeln,
- b) die Äußerungen müssen **herabsetzenden Charakter haben** und die Eigenschaft aufweisen **„ehrverletzend“ sein zu können**.

Die Betonung liegt auf „**können**“, denn ob sie es tatsächlich sind, kann eigentlich nur die vorgeblich geschädigte Person mitteilen.

Um die hier per Antrag mitgeteilten „Beleidigungen“ bewerten zu können, müssen wir einen Hilfsbegriff einführen. Die Präsidentin Mentz des Sozialgerichts München besitzt eine extreme emphatische Fähigkeit, sie kann die Empfindungen/Gefühle des Beleidigtseins der richterlichen Mitarbeiter des Gerichts nachempfinden und in Worte fassen. Dies ist ein komplizierter hirntechnischer Vorgang und vergleichbar dem Fremd-Schämen.

Fremd-Schämen: Jemand erkennt, dass ein anderer es wegen seiner peinlichen Fehlleistungen dringend nötig hätte, sich zu schämen (Selbst-Schämen), aber er erkennt auch, dass dieser andere wegen persönlicher Defizite nicht einmal das Selbst-Schämen fertigbringt. Dann kann es vorkommen, dass sich dieser jemand für den anderen fremd-schämt, weil es ihm so furchtbar peinlich ist, dass dem anderen gar nichts peinlich ist.

Das **Fremd-Beleidigtsein** ist von ähnlichem Anspruch an eine ausgereifte Gefühlswelt. Man muss hier nicht nur die Beleidigung in den eigenen Gedärmen (die sprichwörtliche Wut im Bauch) spüren, man muss auch noch (für die Staatsanwaltschaft) in Worte fassen können, was da so quält und nach Rache schreit.

Vielleicht kann man es einfach nur als generelle Anforderung an die Sozialkompetenz von **Dienstvorgesetzten** und **Behördenleitern** von **Amtsträgern** verstehen: Sie müssen nicht die Fähigkeit des Selbst-Schämens haben, aber die Fähigkeit zum Fremd-Beleidigtsein schon.

Die Gesetzgeber der Legislative, also die aus den durch die politischen Parteien aufgestellten Wahllisten dann in den Bundestag gewählten Parteipolitiker der etablierten politischen Parteien, wussten offensichtlich ganz genau, dass diese Eigenschaft bei den **Dienstvorgesetzten** von **Amtsträgern** besonders ausgeprägt ist.

§ 194 Strafantrag Abs. 3 StGB

*(3) Ist die **Beleidigung gegen einen Amtsträger**, einen für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einen Soldaten der Bundeswehr während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst begangen, so wird sie auch auf **Antrag des Dienstvorgesetzten** verfolgt. **Richtet sich die Tat gegen eine Behörde oder eine sonstige Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt**, so wird sie auf **Antrag des Behördenleiters** oder des Leiters der aufsichtführenden Behörde verfolgt. Dasselbe gilt für Träger von Ämtern und für Behörden der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.*

Allerdings kommen die „reinen“ **Behördenleiter** von **Amtsträgern** nicht auch noch mit Fremd-Beleidigtsein zum Zug, jedenfalls nicht auf gesetzlicher Basis. In Satz 1 des Abs. 3 ist zweifellos die Rede vom Tatbestand „Beleidigung“. Daraus ist zu schlussfolgern, dass der Text „*Richtet sich die Tat*“ aus Satz 2 sich ebenfalls auf den Tatbestand „Beleidigung“ bezieht. Eine Beleidigung kann sich aus logischen Gesichtspunkten immer nur gegen **eine oder mehrere Personen** richten. Wie man eine Beleidigung einer Organisation hinbekommen soll, erschließt sich einfach nicht. Entweder es wird klar, dass mit solch einer Beleidigung in Wirklichkeit die Personen beleidigt wurden, die der Organisation angehören (dann ist es eben doch eine Beleidigung von Personen) oder dies lässt sich aus der fraglichen Aussage nicht schlussfolgern, dann ist die angebliche Beleidigung einfach Unfug. **Satz 2 des § 194 (3) StGB** ist also eine leere Gesetzes-Aussage. Der Angeschuldigte hat nicht behauptet „das Sozialgericht München ist ein Vollidiot“, sondern hat mitgeteilt die Richterin Wagner-Kürn vom Sozialgericht München hat „118 Verbrechen (Rechtsbeugung, Beihilfe zum Betrug im besonders schweren Fall., Nötigung, Erpressung und Amtsanmaßung) verübt und Hochverrat gegen den Bund“ begangen.

Im konkreten Fall scheint aber die **Behördenleiterin** auch die **Dienstvorgesetzte** zu sein, sodass sie in dieser Eigenschaft das **Fremd-Beleidigtsein** bewerkstelligen konnte.

Die **Geschäftsleiterin** der Richterin Wagner-Kürn, die Frau **Andrea Hesral** ist im konkreten Fall noch gar nicht in Erscheinung getreten, was verwundert, denn die Regierungsrätin Hesral hat doch schon im März/April 2020 der Präsidentin Mente kräftige Unterstützung zuteilwerden lassen, als es darum ging, dem ebenfalls staatlich organisiert Betrogenen Rudolf Mühlbauer die Einsichtnahme in den Geschäftsverteilungsplan des SG München zu verweigern, §§ 16, 21e des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) i.V.m. § 6 SGG zu brechen und dadurch dem Betrogenen die verfassungsmäßigen Rechte nach § 101 GG zu verweigern, also Verfassungsbruch zu begehen. Und das alles nur um einer anderen Richterin des Sozialgerichts, Frau **Brunner**, Rückendeckung für **deren Verbrechen** (30 Rechtsbeugungen nach § 339 StGB, Nötigung nach § 240 StGB, usw. usf.) zu geben ([\[IG_K-SG_27306\]](#), [\[IG_K-SG_27307\]](#), [\[IG_K-SG_27310\]](#)). Verwunderlich auch, dass die Fremd-Beleidigtsein-Gefühle der Präsidentin Mente in 05/2020 durch die TATSACHENFESTSTELLUNG zu den Rechtsbrüchen der Richterin Brunner ([\[IG_K-SG_27315\]](#), [\[IG_K-SG_27314\]](#)) nicht angesprochen wurden. Vielleicht wusste sie einfach schon damals, dass nur 30 Verbrechen in einem Verfahren doch eher eine schwache Leistung der Richterin Brunner waren und dass da noch entschieden Luft nach oben für neue beeindruckende Rekorde sein würde.

3) Verfügung der StA Hürter (BI 37)

Die StA Hürter hat ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und mir den Status „Beschuldigter“ zugeordnet ohne festzulegen in welcher Äußerung die „Tat“ Beleidigung besteht bzw. in welchen Äußerungen die „Taten“ Beleidigung bestehen. Es reicht aus, dass eine Präsidentin des SG München auf Basis von **einzelnen Wortfetzen** (siehe Pkt. 1; BI 2; „Übersicht_Beleidigungen nach Bedarf“; [\[IG_K-JU_436\]](#)) verkündet fremd-beleidigt worden zu sein.

Es gibt in der Akte keinerlei Information, dass sich die StA Hürter bis zu dieser Verfügung in irgendeiner Weise mit den Beweisdokumenten (Anlagen 1 bis 4; BI 3 – 36) beschäftigt und erste Ermittlungen durchgeführt hat.

§ 152 Anklagebehörde; Legalitätsgrundsatz StPO

(3) **Zur Erhebung der öffentlichen Klage ist die Staatsanwaltschaft berufen.**

(4) **Sie ist, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller verfolgbarer Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.**

§ 160 Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung StPO

(1) [...]

(2) **Die Staatsanwaltschaft hat nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und für die Erhebung der Beweise Sorge zu tragen, deren Verlust zu besorgen ist.**

Die StA Hürter ist also diejenige die ohne eine konkrete „Tat“ einen Anfangsverdacht feststellt. Diese „Weisheit“ leitet sie per Aufforderung zur „Beschuldigten“vernehmung an die KPI Erding weiter.

4) Die sogenannten Ermittlungen der POKin Degelmann (BI 38-45)

Aber nicht nur die StA Hürter hat die gesetzliche Pflicht zur Sachaufklärung, sondern auch die KPI Eding.

§ 160 Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung StPO

(s.o.)

§ 163 Aufgaben der Polizei im Ermittlungsverfahren StPO

(1) Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes haben Straftaten zu erforschen [...]

In dem Fall heißt es nicht „Jugend forscht“, sondern Alter forscht, denn als die POKin Degelmann am 05.10.2022 an die StA einen „Sammelvorgang mit 2 Tatblättern“ zurücksendet („wird hiermit übersandt“), sind die Versuche der PHMin Degelmann („Tochter“) und der POKin Degelmann („Mutter“) der KPI Erding den Beschuldigten zu vernehmen ohne ihm eine „Tat“ zu nennen, schon Vergangenheit (BI 48 – 58; [\[IG_K-JU_407\]](#) bis [\[IG_K-JU_412\]](#)).

Die PHMin („Tochter“) hat offensichtlich beim Anschauen der Beweisdokumente für die sogenannte „Beleidigung“ der Frau Wagner-Kürn „seltsame Gefühle“ bekommen, die ihr die Durchführung einer Erforschung des Sachverhalts gründlich verleidet haben, denn von ihr sind keine Forschungs- und Ermittlungsergebnisse in der Akte zu finden.

Dafür hat dann die POKin Degelmann („Mutter“) die Erforschung vollständig übernommen. Und was sie dabei alles Bahnbrechendes erforscht und ermittelt: (laut BI 38, 39:) sie hat das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Staatsbürgerschaft im Polizeicomputer erforscht; (laut BI 40:) sie hat das Datum der Beweisdokumente 1 bis 4 erforscht (steht jeweils auf der 1. Seite; sie hat heraus gefunden, dass der Beschuldigte in einem „freistehenden Einfamilienhaus“ die Tat begangen hat („Tatörtlichkeit“; schön wär's; das ist natürlich besonders wichtig, weil diese EFH-Bewohner immer besonders extreme Beleidiger sind); sie hat heraus gefunden, dass die Frau Mente schon immer eine Mente war; sie hat sogar Adresse und Telefonnummer des SG München herausgefunden; sie hat heraus gefunden, dass Frau Wagner-Kürn doch tatsächlich auch immer schon Wagner-Kürn hieß und im selben SG München arbeitet (was sie leider nicht heraus gefunden hat: die private Adresse der Frau Wagner-Kürn, wäre wichtig für deren Strafverfolgung durch den „Beschuldigten“); und sie hat ermittelt, dass die Frau Wagner-Kürn mit Vornamen „Brigitte“ heißt. Im zweiten „Tatblatt“ (BI 41) von der PHMin/A Kunick der PI Dachau ist erhellend zu sehen, dass die Frau Lang als [REDACTED] am [REDACTED] in [REDACTED] zur Welt gekommen ist.

Was die beiden „Tatblätter“ (BI 40, 41) auszeichnet, es gibt auch nach der Rückmeldung der POKin Degelmann vom 05.10.2022 an die StA München II (Eingang 02.11.2022) noch immer keine „Tat“.

Am 27.10.2022 (das ist der Tag bevor die Akte lt LtdKDir Thomas Weber der KPI Erding an die StA München II zurückgegeben wurde; [\[IG_K-JU_421\]](#)) muss die POKin Degelmann schon wieder Papier produzieren; ein Bericht über ihre „Forschungsergebnisse“ ist fällig (BI 42 – 45).

Dazu schreibt sie einfach mal die von der Präsidentin Mente per Fremd-Beleidigtsein festgestellten „Beleidigungen“ ab (Beleidigungen 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9), die Frau Präsidentin wird's ja wohl wissen. Das Abkupfern erscheint ihr dann als Ermittlungs-/Forschungsergebnis denn doch etwas mager, also ergänzt sie bei Beleidigung 9 aus der S. 12 der Anlage 4 noch ein paar Worte, im Begleitbrief (Anlage 1) findet sie etwas, was zumindest sie sich nicht sagen lassen würde (Beleidigung 10) und beim Blättern in Anlage 4 findet sie auf Seite 7 noch etwas Schönes, was für die Ohren einer Polizeioberkommissarin doch sehr beleidigend klingt, obwohl es ja nur eine Selbstverständlichkeit für Juristen sein sollte (Beleidigung 11).

Als Ermittlungs-/Forschungsergebnis für die „beleidigte“ Frau Lang stellt sie fest, dass aus den von jener hingehauenen „Beleidigungs-Wortfetzen“ doch keiner so richtig schlau werden kann, also schreibt sie einfach die Passage aus dem Widerspruchsschreiben vom 25.07.2022, in welchem die Wortfetzen vorkommen, mal etwas ausführlicher ab. Als gewissenhafte Beamtin reicht auch ihr das nicht und sie schreibt aus der Zettelwirtschaft, die die Frau Lang mit ihren Beweismitteln (BI 68, 70 – 114) veranstaltet hat, mal einen Text ab, den diese immer wieder im zu den Taten der Richterin Wagner-Kürn in dem Verfahren S 17 KR 1590/20 vor der 17. Kammer des Sozialgerichts München im Fokus hatte (BI 72, 79, 81, 107, 110). Das gelingt allerdings nur rudimentär, denn mit dem Zitieren nehmen wir es bei der Kriminalpolizei nicht so genau.

Da sie ja nicht wissen kann, was an den Beschuldigungen der fremd-beleidigten Präsidentin Dr. Mente (Pkt. 2)) und den Beschuldigungen der eigen-beleidigten Frau Lang (Pkt. 5)) nun wirklich dran ist, übernimmt sie deren Konzept der **Öffnungsklauseln**. Mit „*Auflistung nicht abschließend*“, „*Die genaueren*

Wortlaute der Beleidigungen und Diffamierungen sind aus den beiliegenden Schreiben zu entnehmen“, „u.a.“ teilt sie in ihrem Ermittlungsbericht mit: „nehmt doch was ihr wollt, ist mir doch egal“.

Das nennt sie dann kaltschnäuzig „**Ergebnis der Ermittlungen**“ (Bl 42). Strafmindernd ist höchstens: jeder weiß, **dass die Polizeioberkommissarin Degelmann lügt (bewusst, also vorsätzlich, Unwahres behauptet)**; insbesondere auch die StA Hürter und der Strafrichter Kaltbeitzer. Unter normalen Umständen würde man es abtun mit dem Spruch „Faulheit siegt“, aber hier geht es nicht um normale Umstände, sondern um den Versuch der Willkürjustiz durch die Staatsanwaltschaft München II und die Strafabteilung des Amtsgerichts Ebersberg gegen mich, den Angeschuldigten.

Auf den 34 Seiten der Beweismittel 1 bis 4 der fremd-beleidigten Präsidentin Dr. Mentz (Bl 3 – 36) findet man **KEINE EINZIGE SEITE**, auf welcher man nicht zweifelsfrei auf die **notorischen Gesetzesbrüche und insbesondere die von der Frau Wagner-Kürn persönlich zu verantwortenden VERBRECHEN** gestoßen wird. Dies ist logisch, denn diese Beweismittel sind ja nichts anderes als die anhand der von der Frau Wagner-Kürn verfassten und korrekt zitierten Texte ihrer **rechtsbeugenden** Gerichtsbescheide **bewiesenen Gesetzesbrüche** (unterteilt in **Verfahrensfehler, Straftaten und Verfassungsbrüche**).

Die **Strafprozessordnung (StPO)** und das **Strafgesetzbuch (StGB)** gelten auch für die Polizeioberkommissarin Degelmann der KPI Erding. Auch wenn in **§ 160 (1) StPO** primär die Staatsanwaltschaft angesprochen wird, darf eine POKin durchaus darüber nachdenken, ob da alles mit rechten Dingen zugeht...

§ 158 (1) Strafanzeige; Strafantrag StPO

(1) Die Anzeige einer Straftat und der Strafantrag können bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes und den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich angebracht werden. [...]

§ 160 Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung StPO

(1) Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, hat sie zu ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist, den Sachverhalt zu erforschen.
(2) [...]

... und sie darf auch darüber nachdenken, ob sie wirklich blindes (besser: die unübersehbaren Tatsachen ignorierendes) Vertrauen in die Fremd-Beleidigtsein-Fähigkeiten der Präsidentin Dr. Mentz des SG München haben will.

§ 164 „Falsche Verdächtigung“ Absatz 1 StGB

(1) Wer einen anderen bei einer Behörde oder einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Amtsträger oder militärischen Vorgesetzten oder öffentlich wider besseres Wissen einer rechtswidrigen Tat oder der Verletzung einer Dienstpflicht in der Absicht verdächtigt, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen oder fort dauern zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Zur Information für die POKin Degelmann der KPI Erding:

§ 27 Beihilfe StGB

(1) Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.
(2) Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafdrohung für den Täter. Sie ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.

5) Birgitta Lang ist bei der PI Dachau Zeugin ihrer Empfindungen/Gefühle (Bl 62-65, 69)

Frau Birgitta Lang erscheint am 30.08.2022 bei der Polizeiinspektion Dachau und bekommt dort erst einmal eine Belehrung für eine „**Zeugenvernehmung**“. Die Initiative zu dieser Zeugenvernehmung ging angeblich nicht von ihr aus und sicherlich auch nicht von der KPI in Erding (zu schlussfolgern aus Bl 66-67), denn die **Zeugenvernehmung** beginnt mit einer **Zeugenbelehrung** (Bl 62-63) und diese wiederum mit dem ersten Satz „**Mir wurde eröffnet, zu welcher Sache ich gehört werden soll**“.

Eine Verfügung bei der Staatsanwaltschaft und eine Vorladung zur Beschuldigtenvernehmung bei der Polizeiinspektion in Dachau befindet sich jedoch nicht in den Akten (würde ich doch zu gern wissen, wie lange die Frau Lang gebraucht hat, um die ganze „chaotische Zusammenstellung“ ihrer Beweismittel aus dem Internet-Auftritt zusammen zu tragen („die den Sachverhalt betreffenden Schreiben lege ich bei“, BI 64); schon aus Gründen der Optimierung der Webseite.

Sie wird also nach entsprechender **Zeugenbelehrung** einer **Zeugenvernehmung** unterzogen, wobei jetzt die Frage ist, was bezeugt sie denn da. Es handelt sich bei den Beweismitteln ausschließlich um schriftliche Dokumente, die im Internet barrierefrei zugänglich sind. Bezeugt sie jetzt, dass diese Dokumente irgendwann einmal entstanden sind? Oder bezeugt sie, dass sie höchstpersönlich bei der Erstellung der Dokumente auch dabei war („welche ich ihm am 30.03.22 zugesandt habe“) ? Oder bezeugt sie, dass in den Dokumenten die von ihr zu Protokoll gebrachten Wortfetzen vorkommen? Oder bezeugt sie gar, dass sie sich durch die zu Protokoll gebrachten Wortfetzen beleidigt fühlt? („Ich stelle Strafantrag wegen aller in Frage kommender Delikte“)? Ist sie also eine Zeugin dafür, dass sie sich beleidigt fühlt? Ich würde sagen, dass erhöht in keiner Weise die Beweiskraft von behaupteten Beleidigungen, wenn jemand amtlich und protokollarisch bezeugt, dass er die Empfindungen/Gefühle des Beleidigtseins (in Abgrenzung zum Fremd-Beleidigtsein der Präsidentin Mente) des „Selbst-Beleidigtseins“ definitiv hatte/(noch) hat, denn ob dem so ist, kann trotzdem kein Dritter kontrollieren.

Beschäftigen wir uns also mit der juristischen Fragestellung, ob die genannten Schreiben, „die den **Sachverhalt** betreffen“ (BI 64) die Bedingung erfüllen (s.o.):

- b) die **Äußerungen** müssen **herabsetzenden Charakter haben** und die Eigenschaft aufweisen **„ehrverletzend“ sein zu können**.

Dazu müssen wir zunächst einmal großzügig darüber hinwegsehen, dass die Frau Lang sich wegen **Sachverhalten** beleidigt fühlen möchte, dieses aber nicht geht. Sachverhalte sind ein viel umfassenderer und nicht zu fassender Begriff. Sachverhalte sind z.B., dass die Frau Lang am 30.03.22 mir ein Schreiben zugesandt hat und ich in meinem Schreiben an den Widerspruchsausschuss vom 25.07.22 u.a. darauf Bezug genommen habe. Aber damit kann noch keine(r) im juristischen Sinn beleidigt worden sein, es muss schon mündlich oder schriftlich eine Äußerung am ... (Tatort, Tatzeit) vom Beschuldigten getätigt worden sein, die herabsetzenden Charakter hat und die die Eigenschaft aufweisen, dass sie für den Geschädigten „ehrverletzend“ sein könnte ...

Betrachten wir also die von der Frau Lang genannten Äußerungen, ob sie diese Eigenschaft haben (siehe BI 64-65 bzw. „Übersicht Beleidigungen nach Bedarf (Stand 20230323)“ [\[IG_K-JU_436\]](#)): Für die „Beleidigung A“ und „Beleidigung F“ hat das bereits die StA Hürter für uns erledigt, denn diese angeblichen Beleidigungen wurden von ihr nicht weiterverfolgt. Für die „Beleidigungen B, C, D, E“ ist festzustellen, dass es irgendwelche Wortfetzen sind, die aus einem Zusammenhang gerissen wurden ohne den man beim besten Willen die Frage nicht entscheiden kann.

Hinzu kommt, dass damit ja auch noch keine abschließende Beantwortung der Fragestellung „Beleidigung j/n“ möglich ist, denn es wäre ja noch die andere Bedingung zu klären

- a) es muss sich um **unwahre Behauptungen** handeln

Wenn man dann in den protokollierten „Beleidigungen“ liest („*Der Ursprung liegt bei einem Schreiben, welche ich ihm am 30.03.22 zugesandt habe ...*“), dass die Frau Lang am 30.03.22 höchstpersönlich dem Beschuldigten mitteilt wie die Entscheidung des SG München zu verstehen ist, dass sie beschlossen hat, dass der Widerspruchsausschuss der AOK den Widerspruch des Beschuldigten nicht zu bearbeiten braucht und dann sieht, dass sie dieses relevante Beweisdokument (BI 68) ohne i.A. oder i.V. als die rechtliche Vertreterin der AOK Bayern Direktion München unterschrieben hat (also im Namen der AOK Bayern rechtliche Entscheidungen fällt), beginnt man zu ahnen, dass an den als „Beleidigung“ verkauften Wortfetzen doch wohl etwas Wahres dran sein könnte. Es ist nicht überraschend, dass die Strafverfolger von Polizei und StA das auch so sehen und diese protokollierten Äußerungen der Frau Lang besser gar nicht erwähnen.

Die eigen-beleidigte Birgitta Lang ist sich ihrer Empfindungen/Gefühle nicht so sicher. Sie sieht die Äußerungen des Beschuldigten, auf deren Basis sie eigen-beleidigt sein möchte, ja eigentlich auch nicht so eng, mit einer Art **Öffnungsklausel** „*ich stelle **Strafantrag wegen aller in Frage kommender Delikte** gegen Herrn Dr. Rüter*“ sagt sie doch schon, worauf es ihr ankommt: „nehmt was ihr wollt, Hauptsache ihr wischt ihm eins aus“.

Welche Vorstellung die Birgitta Lang von der „Beleidigung“ hat, macht sie selbst doch sehr deutlich (BI 69): „Deshalb wird, nach Abstimmung mit Herrn Direktor Felber, um Prüfung gebeten, ob hier der Tatbestand einer „Beleidigung“ nach § 185 StGB im Schreiben vom 25.07.2022 vorliegt und ggf. eine Anzeige von mir möglich ist. Es wird um Rückmeldung gebeten, ob und ggf. in welcher Form eine Unterstützung durch die

AOK Bayern erfolgt.“ Man kann dies in Normalsprache übersetzen: „Sagen sie Frau Gastl, ob mein Empfinden/Gefühl des Selbst-Beleidigtseins schon ausreicht, um an dem Herrn Rache zu nehmen“.

Was die Frage nach der Wahrheit/Wahrheitswidrigkeit angeht, müsste sie doch am besten wissen, dass die Kommunikation zwischen der AOK Bayern und diesem Beschuldigten schon seit 28.01.2015 läuft, seitdem die AOK Bayern angefangen hat ihn zu betrügen, und dass die Frau Lang in dieser Kommunikation am 26.06.2019, gleich amtsanmaßend als die Rechtsvertreterin der AOK Bayern Direktion München, das erste Mal in Erscheinung trat.

Für eine Bewertung der Wahrheit/Wahrheitswidrigkeit der Behauptungen von Frau Lang wäre also die gesamte Kommunikation zu untersuchen.

6) Birgitta Lang treibt Selbst-Ermittlungen (BI 68, 71-114)

Die gesamte Kommunikation zu untersuchen hieße, die gesamte Ablage unter der Webseite der IG-GMG-Geschaedigte (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>) zu untersuchen und das sind ca. 900 Dokumente mit ausgedruckt ca. 12500 Seiten.

Die Frau Lang zeigt mit ihren Beweisdokumenten wie sie mit Google in der Webseite Dokumente sucht (90-91, 70, 79, 92.95, 107), wobei das aber doch in der Webseite selbst ausreichend genau erklärt ist. Das Gesammelte ist voller Redundanzen (BI 96-106, 108-113, 114). Um 17 Seiten von 4 echten Dokumente darzustellen (wobei nicht alle Seiten relevante Information enthalten) werden 47 Seiten der Akte chaotisch gefüllt.

Vielleicht sollte der Angeschuldigte den Strafverfolgern mal Nachhilfe geben, wie man so etwas macht.

7) Die StA Hürter spricht sich und den LtdOStA Hajo Tacke frei (BI 115)

Der Beschuldigte hat nach den Versuchen ihn ohne ausreichend Anfangsverdacht (fehlende „Tat“) zum Beschuldigtenverhör einzubestellen jeweils Straftrag nach **§ 186 StGB** wegen **Übler Nachrede** gegen **Unbekannt** und Strafanzeige nach **§ 164 StGB** wegen **Falscher Verdächtigung** gegen Frau Wagner-Kürn bzw. Frau Lang (BI 51-54, [\[IG_K-JU_409\]](#), [\[IG_K-JU_410\]](#)) bzw. (BI 59-61, [\[IG_K-JU_416\]](#)) bei der KPI Erding gestellt.

Der Strafantrag nach **§ 186 StGB** wegen **Übler Nachrede** richtete sich jeweils auch gegen die **unbekannte** Person die gesetzwidrig das Ermittlungsverfahren eingeleitet hat als auch die **unbekannte** Person, die das als Dienstvorgesetzter dieses genehmigt hat.

Die StA Hürter hat am 14.12.2022 verfügt mit anzufertigenden Kopien der BI 51 – 55 wegen 2 Straftaten (Üble Nachrede gegen Unbekannt, Falsche Verdächtigung gegen Wagner-Kürn) ein neues Verfahren einzuleiten. Wie sie darauf kommt für die Üble Nachrede gegen **Unbekannt** als Tatzeitpunkt auch die Fremd-Beleidigung der Präsidentin Mentz anzugeben, bleibt ein Rätsel, denn es war doch sie höchstselbst, die mit der Verfügung vom 05.08.2022 (BI 37) die Durchführung von Ermittlungen gegen mich als Beschuldigten beschlossen hat.

Die StA Hürter wusste, dass die **Unbekannt**, gegen die sich der Strafantrag wegen **Übler Nachrede** richtet, sie und ihr Dienstvorgesetzter, der LtdOStA Hajo Tacke der Staatsanwaltschaft München II sind. Unter dem Az. **17 Js 47102/22** hat sie dann am 22.01.2023 die Strafanträge abgelehnt und, weil sie einmal dabei war auch gleich noch die **Falsche Verdächtigung** gegen die Frau Wagner-Kürn mit abserviert ([\[IG_K-JU_418\]](#)). Es ist logisch, dass sie solche gesetzwidrigen Extravaganzen nicht auch noch in den Akten **17 Js 29329/22** belassen kann und dass sie auf die Anträge nach Akteneinsicht ([\[IG_K-JU_422\]](#), [\[IG_K-JU_429\]](#)) ganz taubstumm reagieren muss, die sie natürlich auch nicht in den Akten gebrauchen kann.

Sie kann sich inzwischen ihre Akten schenken, denn die Akte Az **47102/22** besteht nach allen jetzigen Erkenntnissen aus den Kopien der BI 51 – 55, der Kopie der Verfügung eine neue Akte anzulegen (BI. 115) und dem Ablehnen der Strafverfolgung gegen sie selbst und ihren LtdOStA Hajo Tacke ([\[IG_K-JU_418\]](#)), also dem Versuch ihre Straftaten und die ihres Vorgesetzten zu vertuschen ([\[IG_K-JU_418\]](#), [\[IG_K-JU_422\]](#), [\[IG_K-JU_423\]](#), [\[IG_K-JU_427\]](#) - [\[IG_K-JU_429\]](#)).

8) Verfügung der StA Hürter für den verfassungswidrigen Strafbefehl (-Antrag) (BI 116-117)

Am 12.01.2023 verfügt die StA Hürter die Erstellung eines „Strafbefehlsantrags gegen Arnd Rüter“ (Bl 116, Pkt. 6). Die Verfügung enthält u.a. einzelne Punkte, die am 16.01.2023 durch eine(n) „JAng. Jänsch“ per Hakensetzen abgearbeitet werden. Wie kann es sein, dass der Herr / die Frau Jänsch eine Justizangestellte(r) ist? Wir befinden uns bei der StA München II, die Staatsanwälte sind politische Beamte und an die Weisungen der Justizminister der Länder und des Bundes gebunden. Kann es sein, dass die Einbindung der Staatsanwälte Justiz spielen zu dürfen bis auf die Sekretariate abgefärbt hat?

Unter **Punkt 2** steht: „Personendaten und Schuldvorwurf überprüft, Änderungen nicht veranlasst.“ Das ist eine **bewusst unwahre Behauptung** (vorsätzlich, **Lüge**), denn wenn man die Schuldvorwürfe der fremd-beleidigten Präsidentin Dr. Mente, die sog. „Ermittlungsergebnisse“ der POKin Degelmann und die Formulierungen im Strafbefehl vergleicht (siehe „Übersicht Beleidigungen nach Bedarf (Stand 20230323)“ [\[IG_K-JU_436\]](#)), dann ist zu sehen, **die StA Hürter hat definitiv massive Änderungen an den Schuldvorwürfen vorgenommen.**

Die sogenannten **Beleidigungen 10 und 11** (siehe [\[IG_K-JU_436\]](#)) wurden nicht von der Präsidentin Mente als Fremd-Beleidigung empfunden, sondern von der POKin Degelmann selbst erfunden, um ihren Forschungs-/Ermittlungsbericht etwas mit Text zu füllen. Wir können diese sogenannten Beleidigungen also gleich wieder vergessen, so wie sie auch die StA Hürter gleich wieder vergessen hat.

Die sogenannten **Beleidigungen 1, 2, 3, 5** (siehe [\[IG_K-JU_436\]](#)) wurden von der StA fallen gelassen und tauchen im Strafantrag nicht auf. Ungeachtet der Tatsache, dass es keinerlei Belege dafür gibt, dass dies tatsächlich im juristischen Sinn Beleidigungen waren, hätte die StA bei einer Entscheidung diese Strafanträge nicht weiter zu verfolgen nach **§ 171 StPO** die Strafantragstellerin Präsidentin Dr. Mente unter Angabe der Gründe darüber informieren müssen;

§ 171 Einstellungsbescheid StPO

„Gibt die Staatsanwaltschaft einem Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage keine Folge oder verfügt sie nach dem Abschluß der Ermittlungen die Einstellung des Verfahrens, so hat sie den Antragsteller unter Angabe der Gründe zu bescheiden. In dem Bescheid ist der Antragsteller, der zugleich der Verletzte ist, über die Möglichkeit der Anfechtung und die dafür vorgesehene Frist (§ 172 Abs. 1) zu belehren. [...]“

solcherlei Informationen sind in den Akten nicht zu finden. Die StA Hürter zeigt also deutlich, dass sie auch nicht recht glauben mag, dass diese sogenannten Beleidigungen echte Beleidigungen waren.

Bei **Beleidigung 2** („Rechtsbeugung“) ist es direkt schade, dass die Strafverfolger diese „Tat“ nicht verfolgen wollen, denn es gibt in den 34 Seiten der Beweisdokumente Anlagen 1 bis 4 (Bl 3-36) keine einzige Seite aus der nicht zweifelsfrei hervorgeht, es handelt sich nicht um Beleidigungen des Angeschuldigten, sondern um die bewiesenen Verbrechen der Frau Wagner-Kürn (u.a. 118 Rechtsbeugungen/Verbrechen; allerdings nur in diesen zwei Verfahren (*S 17 KR 2046/19*; *S 17 KR 386/20*) sie kann noch deutlich mehr, z.B. 311 Verbrechen in nur einem Verfahren ([\[IG_K-SG_23531\]](#), [\[IG_K-SG_23532\]](#), [\[IG_K-SG_23533\]](#))).

Die sogenannte **Beleidigung 8** lautet (siehe [\[IG_K-JU_436\]](#))

„ ... Die Aushebelung der Rechtsstaatlichkeit durch staatliche Richter sei kein Scherz mehr; beim letzten Mal landeten wir damit in der Nazi-Diktatur. “

Es ist auffallend, dass sich die fremd-beleidigte Präsidentin des Sozialgerichts München, die Polizeioberkommissarin Degelmann der Kriminalpolizei Erding, die Staatsanwältin Hürter von der Staatsanwaltschaft München II (selbstverständlich ihr Vorgesetzter der LdOSTA Hajo Tacke, der das alles natürlich überwacht, weil er ja der Präsidentin Mente persönlich verpflichtet ist, den Angeschuldigten „ordentlich abzufertigen“) und der Strafrichter Kaltbeitzer vom Amtsgericht Ebersberg, dem bei alledem keinerlei Bedenken kommen, ausnahmsweise allesamt völlig einig sind, dass das eine für sich selbst sprechende Beleidigung der Frau Wagner-Kürn ohne Wenn-und-Aber ist und man sie weder begründen, noch erweitern oder verkürzen muss. Diese „beleidigende Äußerung“ des Angeschuldigten ist so bedeutsam und ungeheuerlich, dass sie gleich zuoberst in dem Strafbefehl-Antrag/Strafbefehl erscheinen muss.

Ich wiederhole (zitiere mich also selbst) aus dem Schreiben vom 28.02.2023 an RiAM Kaltbeitzer ([\[IG_K-JU_425\]](#)):

Die „Aushebelung der Rechtsstaatlichkeit durch staatliche Richter“ sei also ein **Tatentschluss**. In direkter Bedeutung kann es ja nicht gemeint sein, denn der Beschuldigte ist zu dieser Aushebelung wirklich nicht in der Lage. In indirekter Bedeutung kann es meinen, dass der Beschuldigte die Richterin Wagner-Kürn damit beabsichtigt zu „beleidigen“, dass er behauptet mit der („damit“) „Aushebelung der Rechtsstaatlichkeit durch staatliche Richter“ seien „wir“ (Deutschland) „beim letzten Mal“ „in der Nazi-Diktatur“ gelandet.

Zur politischen Bildung sei allen Staatsanwälten und Richtern empfohlen (auch referenziert in [\[IG_S12\]](#)):

[W1] Klaus-Detlev Godau-Schüttke
„Von der Entnazifizierung zur Renazifizierung der Justiz in Westdeutschland“
(<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. [\[IG_O-JU_101\]](#))

[W2] Klaus-Detlev Godau-Schüttke
„Der Bundesgerichtshof: Justiz in Deutschland“
(<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. [\[IG_O-JU_102\]](#))

[W3] Manfred Görtemaker, Christoph Safferling
„Die Akte Rosenberg - Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Zeit“
(<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. [\[IG_O-JU_103\]](#))

[W4] Ingo Müller
„Furchtbare Juristen - Die unbewältigte Vergangenheit der deutschen Justiz“
(<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. [\[IG_O-JU_104\]](#))

[W1] barrierefreier Zugriff auf vollständiges Dokument möglich, [W3] übrigens eine Lizenzausgabe für die **Bundeszentrale für politische Bildung**, Bonn 2017, Band 10076; 588 Seiten für nur 13 Euro.

Aber der „Beschuldigte“/„Angeschuldigte“ kann auch weiterhelfen, z.B. mit:

[\[IG_S01\]](#) 20170821_Übersicht über den größten Skandal in Abbau von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland

[\[IG_S02\]](#) 20180404_Wie das BSG die Presse gefügig halten will

[\[IG_S04\]](#) 20180906_Das Zusammenspiel der Täter der GKVen, des BMGS und des BSG (staatlich organisierte Kriminalität)

[\[IG_S05\]](#) 20181212_Die GMG-Gesetzgebung eine Serie von Verfassungsbrüchen

[\[IG_S06\]](#) 20190116_Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz- Teil I

[\[IG_S07\]](#) 20190919_Vorspiel zur Aushebelung der Parlamentarischen Demokratie - Verstecken der BetrAVG Änderungen im HZvNG

[\[IG_S10\]](#) 20200301_Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz- Teil III Das Verfassungsgericht

[\[IG_S11\]](#) 20200906_Das Treiben der Parteienoligarchie - Kriminalität der gesetzlichen Krankenkassen und des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen – wirkungsloses und ungesetzliches Basteln an der Legaldefinition ‚Versorgungsbezug‘

[\[IG_S12\]](#) 20201212_Die staatlichen Juristen – ein Berufsstand zwischen Missbrauch und Größenwahn

[\[IG_S13\]](#) 20210926_Die kriminellen Politiker und ihre „von der Leine gelassenen“ Staatsanwälte

Der obige sogenannte „Tatentschluss“ ist offensichtlich nichts anderes als eine Tatsachenfeststellung, die von der Mehrheit der Juristen auch über 75 Jahre nach Ende der Nazidiktatur nicht gerne gehört wird.

Nach den Ergebnissen vieler Untersuchungen kommt heutiges extremistisches Denken und Verhalten ursprünglich aus der **Mitte der Gesellschaft**. In 2021 z.B. „hat die Friedrich-Ebert-Stiftung“ [*wie alle 2 Jahre*] „eine nicht unumstrittene Studie mit einem provokanten Titel herausgebracht“

(<https://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/rechtsextremismus-wie-die-mitte-der-gesellschaft-nach-rechts-rueckt-a-1265581.html>): „Verlorene Mitte, Feindselige Zustände - Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland“.

In deren Vorwort steht, "dass **rechtsextreme, populistische und demokratiefeindliche Einstellungen und Tendenzen in der Mitte tief verwurzelt** sind". Die Auslegung der Mitte-Studie sei "unfassbar dumm", erklärte zum Beispiel der SPD-Politiker **Sigmar Gabriel**.

Wir allerdings können nun wenigstens feststellen **wo diese Mitte der Gesellschaft zu finden ist**. Es sind **die an die Justizminister der Länder und den des Bundes weisungsgebundenen bundesdeutschen Staatsanwälte, die politischen Beamten der Exekutive, also Parteipolitiker der etablierten politischen Parteien**. Und es sind die **bundesrepublikanischen staatlich angestellten Juristen, die Richter der mit Beitragsrecht befassen Kammern und Senate der „unordentlichen“**

bundesdeutschen Sozialgerichte (SG, LSG und BSG), die Richter des Bundesverfassungsgerichts und nun auch die **Richter der Strafgerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit**; und wenn es reibungslos läuft, mischen auch die **Polizisten der Kriminalpolizei** kräftig mit, die zusammen mit den Staatsanwälten die staatliche Gewalt der sogenannten „Strafverfolgungsbehörden“ bilden. Sie alle sind fleißig damit beschäftigt mit verfassungswidrigen Methoden der Willkürjustiz die Demokratie und den Rechtsstaat zu beseitigen und beim staatlich organisierten Betrug an 6,3 Mio Bundesbürgern um über 30 Milliarden Euro auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiosen Strukturen die Macht der Parteienoligarchen zu festigen und auszubauen.

Kurz: Wir brauchen uns nicht mehr zu wundern, die **rechtsextremen, populistischen und demokratiefeindlichen Einstellungen und Tendenzen kommen direkt aus den etablierten politischen Parteien.**

Die sogenannten **Beleidigungen 7** (inkl. **6**) bestanden im Fremd-Beleidigtsein der Präsidentin Dr. Mente noch in zwei unabhängigen Wortfetzen „die Vorsitzende begehe Hochverrat gegen den Bund“ (sog. Beleidigung 6) und „Willkürjustiz aus niederen Beweggründen“ (sog. Beleidigung 7). Die StA Hürter erst macht daraus durch Erweiterung eine einzige zusammenhängende Beleidigung. Im Schreiben vom 28.02.2023 an RiAM Kaltbeitzer ([IG_K-JU_425], ab S. 3 vorl. Abs., ca 2 Seiten) habe ich gezeigt, dass es nicht um Beleidigungen des Angeschuldigten, sondern um die in den Dokumenten Anlagen 1 bis 4 (Bl 3-36) unübersehbaren Beweise der Straftaten der Frau Wagner-Kürn geht.

Hier können wir nun eine weitere Frage stellen: Die fremd-beleidigte Präsidentin Dr. Mente hat eine schwer nachzuvollziehende soziale Fähigkeit die Beleidigungs-Empfindungen der Frau Wagner-Kürn zu erspüren (siehe Pkt. 2). Und dann kommt die StA Hürter daher und behauptet, die Fremd-Beleidigte erspürt falsch, sie müsse umfassender und vor allem strafverfolgungsfreudiger erspüren. Vielleicht wollte das ja auch die fremd-beleidigte Dr. Mente mit ihren **Öffnungsklauseln** (siehe [IG_K-JU_436] „erneut“, „mehrfach u.a.“, „u.a.“): „Liebe Staatsanwälte, erspüren Sie für mich fremd, und wenn dann herauskommt, dass ich besser anders oder umfassender und an anderen Stellen stumpfsinnig gar nicht empfinden hätte sollen, bin ich gern bereit meine Empfindungen/Gefühle umzustellen bzw. zur Dritt-Fremd-Verfügung zu stellen“.

Bei den sogenannten **Beleidigungen 9** (inkl. **4**) ist es das gleiche Drama. Die Fremd-Beleidigte erspürt nur „grenzenlose Dummheit“, die POKin Degelmann meint sie müsste doch auch „eingeschränkte geistige Fähigkeiten“, „Größenwahn“ und „Ignoranz“ dabei haben, aber die StA Hürter sieht wiederum, wenn die Fremd-Beleidigung nicht entschieden umfassender wird, ist mit der „grenzenlosen Dummheit“ nichts zu holen.

Im Schreiben vom 28.02.2023 an RiAM Kaltbeitzer ([IG_K-JU_425], S. 6 oben) habe ich wiederum gezeigt, dass es um Äußerungen (Lügen) und Taten der Frau Wagner-Kürn geht und nicht um den Angeschuldigten.

Wer wirklich den Wahrheitswert der „grenzenlosen Dummheit“ überprüfen möchte, der müsste doch alle die „Coming Outs“ daraufhin überprüfen. Ich empfehle als kleines Schmankerl die von der Frau Wagner-Kürn zusammen mit der AOK-Sekretärin Eva Kirner erfundene neue, geniale und jede dümmliche Arithmetik in den Schatten stellende Division durch 10 (wenn man einen Betrag auf 10 Jahre verteilt, kommt im ersten Jahr der ganze Betrag heraus und in den Folgejahren 0 (in Worten: NULL); das ist genial wie nichteuklidische Geometrie: zwei Geraden schneiden sich im Unendlichen ...) ([IG_K-SG_23533] TATSACHENFESTSTELLUNG zu den Taten der Richterin Wagner-Kürn in dem Verfahren S 17 KR 1590/20 vor der 17. Kammer des Sozialgerichts München“, III. Die rechtsbeugenden Gedankengänge und der fließende Übergang, 4. Zu viel Lügen und notorisches Lügen sind nicht folgenlos).

Schon die POKin Degelmann bei der KPI Erding stellte fest, dass die „**Beleidigungen B, C, D, E**“ der eigen-beleidigten Frau Lang nur aus dem Zusammenhang gerissene „Beleidigungs-Wortfetzen“ sind für die – (b) um ihren **herabsetzenden Charakter** zu beweisen und die Eigenschaft aufzuzeigen, dass sie „**ehrverletzend**“ sein können - jeglicher Bezug dieser **Äußerungen** auf irgendetwas Konkretes (Ereignisse, Tatsachen, Meinungen, ...) fehlt.

(siehe auch **Pkt. 5**) Hinzu kommt, dass damit ja auch noch keine abschließende Beantwortung der Fragestellung „Beleidigung j/n“ möglich ist, denn es wäre ja noch die andere Bedingung zu klären a) es muss sich um **unwahre Behauptungen** handeln.

Wenn man dann in den protokollierten „Beleidigungen“ liest („Der Ursprung liegt bei einem Schreiben, welches ich ihm am 30.03.22 zugesandt habe ...“), dass die Frau Lang am 30.03.22 höchstpersönlich dem

Beschuldigten mitteilt wie die Entscheidung des SG München zu verstehen ist, dass sie beschlossen hat, dass der Widerspruchsausschuss der AOK den Widerspruch des Beschuldigten nicht zu bearbeiten braucht und dann sieht, dass sie dieses relevante Beweisdokument (BI 68) ohne i.A. oder i.V. als die rechtliche Vertreterin der AOK Bayern Direktion München unterschrieben hat (also im Namen der AOK Bayern rechtliche Entscheidungen fällt), beginnt man zu ahnen, dass an den von ihr als „Beleidigung“ verkauften Wortfetzen doch wohl etwas Wahres dran sein könnte.

Die POKin Degelmann beschließt also den diesen Zusammenhang allzu deutlich erklärenden Text der selbst-beleidigten Frau Lang in ihren „Ermittlungsergebnis-Bericht“ nicht zu übernehmen und stattdessen die angeblichen 4 beleidigenden Wortfetzen B, C, D, E in den Zusammenhang gebracht und in ihrem Bericht (BI 42-45) die 3 Sätze aus dem Widerspruchsschreiben vom 25.07.2022 abzuschreiben, in denen diese vorkommen (siehe **Pkt 4**). Allerdings umfasst auch dies einen „beleidigungsfreien“ erklärenden Einleitungssatz *„Frau Lang ist stolz auf ihre sogenannte Generalterminsvollmacht; wobei weder sie noch sonst wer weiß was das sein soll (sie darf an Terminen teilnehmen, bis ihr schlecht wird, heißt aber nicht, dass sie - was sie ständig versucht - im Namen der AOK Bayern zu rechtlichen Themen den Mund aufmachen darf.“*

Dies könnte ein Hinweis sein, dass die Frau Lang auf Basis einer (für alle anderen, inkl. der Vorstände der AOK Bayern, nicht nachvollziehbaren) „Generalterminsvollmacht“ meint, sie könne amtsanmaßend und mit allen Konsequenzen die AOK Bayern juristisch vertreten. Dieser Satz ist dann für die StA Hürter schon wieder zu viel der Erklärung des Zusammenhangs der „Beleidigungs-Wortfetzen“ mit irgendetwas Konkretem (Ereignisse, Tatsachen, Meinungen, ...) und sie lässt ihn dann in ihrem Strafbefehl-Antrag einfach wieder weg.

Die sogenannten **Beleidigungen A und F** (siehe [\[IG_K-JU_436\]](#)) wurden von der StA fallen gelassen und tauchen im Strafantrag nicht auf. Ungeachtet der Tatsache, dass es keinerlei Belege dafür gibt, dass dies tatsächlich im juristischen Sinn Beleidigungen waren, hätte die StA bei einer Entscheidung diese Strafanträge nicht weiter zu verfolgen nach **§ 171 Einstellungsbescheid StPO** die Strafantragstellerin Birgitta Lang unter Angabe der Gründe darüber informieren müssen; solcherlei Informationen sind in den Akten nicht zu finden. Die StA Hürter zeigt also deutlich, dass sie auch nicht recht glauben mag, dass diese sogenannten Beleidigungen echte Beleidigungen waren.

Beleidigung besteht NICHT in der Behauptung einer vorgeblich geschädigten Person sich durch jemand anderen beleidigt zu fühlen, sondern die Voraussetzungen für den Tatbestand der Beleidigung sind:

- a) es muss sich um **unwahre Behauptungen** handeln,
- b) die Äußerungen müssen **herabsetzenden Charakter haben** und die Eigenschaft aufweisen **„ehrverletzend“ sein zu können**.

Die Betonung liegt auf „**können**“, denn ob sie es tatsächlich sind, kann eigentlich nur die vorgeblich geschädigte Person mitteilen.

Es reicht nicht „Beleidigten-Wortfetzen“ zu Sätzen zusammen zu zimmern, um dann die Behauptungen des Beleidigtseins zu wiederholen. Um die Existenz von Beleidigungen unter Beachtung der Gesetze zu beweisen, hat nicht nur die Polizei so zu tun als hätte sie irgendetwas untersucht (**Pkt. 4**), sondern **die Staatsanwaltschaft hat nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und für die Erhebung der Beweise Sorge zu tragen**.

Diese Umstände sind durch die ca. 900 Dokumente mit ausgedruckt ca 12500 Seiten in der Webpage der IG-GMG-Geschaedigte (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>) beschrieben. Die StA Hürter der Staatsanwaltschaft München II hat das **Legalitätsprinzip** und die **Offizialmaxime** gebrochen.

§ 151 Anklagegrundsatz StPO

*Die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung ist durch die **Erhebung einer Klage** bedingt.*

§ 152 Anklagebehörde; Legalitätsgrundsatz StPO

- (1) **Zur Erhebung der öffentlichen Klage ist die Staatsanwaltschaft berufen.**
- (2) **Sie ist, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller verfolgbarer Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.**

§ 160 Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung StPO

- (1) **Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, hat sie zu ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist, den Sachverhalt zu erforschen.**

(2) **Die Staatsanwaltschaft hat nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und für die Erhebung der Beweise Sorge zu tragen, deren Verlust zu besorgen ist.**

(3) [...]

Aus diesem Bruch des Kerns der Strafprozessordnung (StPO) resultieren auch eine Reihe von Straftaten, für die die StA Hürter persönlich haftet; siehe Schreiben vom Angeschuldigten an die StA Hürter vom 19.02.2023 [IG_K-JU_423]).

Dieses Schreiben befindet sich, wie viele weitere Urkunden nicht in der Akte, dies unter der Überschrift Bruch von **§ 274 Urkundenunterdrückung StGB** und **§ 267 Urkundenfälschung StGB** separat zu behandeln (siehe auch [IG_K-JU_425]).

Unter der Überschrift „**Verfügung**“ steht:

„Gemäß§ 154 Abs. 1 StPO wird von der Verfolgung folgender Tat(en) abgesehen: Vom Verfahren erfasster Verstöße gegen§§ 187, 186, 185 StGB, soweit nicht von Anklage umfasst.“

„Gemäß§ 154a Abs. 1 StPO wird von der Verfolgung folgender Teile der Tat(en) oder Gesetzesverletzung(en) abgesehen: Vom Verfahren erfasster Verstöße gegen§§ 187, 186, 185 StGB, soweit nicht von Anklage umfasst.“

Taten, die wegen der Verletzung von §§ 185, 186, 187 StGB begangen wurden, sind Antragsdelikte, d.h. der Geschädigte (oder bei Beleidigung wenigstens der/die Fremd-Beleidigte) müssen einen Strafantrag stellen, damit die Strafverfolgungsbehörden überhaupt beginnen zu untersuchen, ob tatsächlich eine Straftat vorliegt. D.h. die Behauptung die StA Hürter sie hätte von der Verfolgung von Übler Nachrede (§ 186 StGB) und Verleumdung (§ 187 StGB) abgesehen, ist eine **bewusst unwahre Behauptung** (vorsätzlich, **Lüge**), denn wegen solcher Taten wurde kein Antrag der Frau Wagner-Kürn gestellt (es wurde ja überhaupt kein Antrag von dieser gestellt).

Wenn die StA auf die Verfolgung von Taten nach § 185 StGB absieht, dann setzt dies voraus, dass sie klar abgrenzen/benennen kann, welche konkreten Taten / welche konkreten Äußerungen sie meint. Die sogenannten **Beleidigungen A und F** (siehe [IG_K-JU_436]) wurden von der StA fallen gelassen und tauchen im Strafantrag nicht auf. Ungeachtet der Tatsache, dass es keinerlei Belege dafür gibt, dass dies tatsächlich im juristischen Sinn Beleidigungen waren, hat es auch keinen **Einstellungsbescheid** nach **§ 171 StPO** die Strafantragstellerin Präsidentin Mente dafür gegeben (s.o.), d.h. die StA beweist, dass sie selbst nicht davon überzeugt ist, dass dies tatsächlich Beleidigungen gewesen seien von deren Verfolgung man großzügig abgesehen hätte. Also ist auch die Behauptung von der Verfolgung von Taten nach § 185 StGB abgesehen zu haben eine **bewusst unwahre Behauptung** (vorsätzlich, **Lüge**).

Die StA München II hat also zusätzlich die **§§ 154, 154a StPO** gebrochen.

Unter **Punkt 5** behauptet sie „Die Ermittlungen sind abgeschlossen“ und liefert damit wiederum eine **bewusst unwahre Behauptung** (vorsätzlich, **Lüge**), denn sie weiß, dass weder die POKin Degelmann der KPI Erding (siehe **4**) noch sie irgendwelche Ermittlungen durchgeführt haben. Die Akte ist frei von irgendwelchen Ermittlungsergebnissen, die auch nur ansatzweise eine gegenteilige Behauptung stützen können.

Unter **Punkt 6** verfügt die StA Hürter einen **Strafbefehlsantrag**, unter den Punkten 7 und 8 hat sie schon vergessen, dass es nur ein Antrag ist, der auch vom Amtsgericht Ebersberg abgelehnt werden könnte, dort ist sie bereits der Meinung, was sie ausdrücken lässt ist der fertige **Strafbefehl**.

9) Von der StA Hürter übersandter Strafbefehl (-Antrag) vom 28.02.2023 (BI 118-124)

Am 12.01.2023 wird der Strafbefehl von der STA Hürter beim Amtsgericht Ebersberg gestellt, trifft dort aber erst am 19.01.2023 ein (BI 118). Der Strafrichter Kaltbeitzler notiert 3 für Außenstehende nicht zu deutende Punkte (BI 118, I – III) und am 01.02.2023 zeichnet die „Justizhauptsekretärin“ Hengstberger ab, dass sie diese erledigt hat (BI 118).

Der per Antrag von der StA Hürter an das Amtsgericht gesendete Strafbefehl (BI 119-122) entspricht den Seiten 3 bis 6 des vom Amtsgericht Ebersberg übersandten Strafbefehl bis ins Detail nicht nur im Wortlaut sondern auch in der Schriftart und im Layout (siehe **Pkt 10**). Diese Tatsache beweist, dass der Antrag elektronisch an das Amtsgericht Ebersberg gesandt wurde, dort nur marginal verändert wurde (Abteilung für Strafsachen unter „Amtsgericht Ebersberg“ eingefügt, Seitenumbruch auf Seite 3 eine Zeile verrutscht,

Seitenzahlen anders notiert, Datum des Strafantrags von Stempel in handschriftlichen Eintrag geändert, Beglaubigungsvermerk angefügt). Im Schreiben vom 28.02.2023 an RiAG Kaltbeitzer hat der Angeschuldigte ausführlich zu diesem sogenannten Strafbefehl Stellung genommen ([\[IG_K-JU_425\]](#)).

Damit der Strafrichter des „vollziehenden“ Amtsgerichts gar nicht erst ins Nachdenken über sein Tun kommt, bekommt er von der Staatsanwaltschaft auch gleich eine Art Laufzettel mit (Bl. 123-124); da brauchen die „Mitwirkenden“ der „ordentlichen Gerichtsbarkeit“ nur noch anzukreuzen, wie sie die Erfüllung des Auftrags (äh Antrags) bewerkstelligen. Der nach Gesetz „Angeschuldigte“ heißt dann auf dem Laufzettel von der Staatsanwaltschaft auch gleich „Angeklagter“; ist doch ohnehin schon alles gelaufen, warum also nicht gleich „Vorbester“?

Das einzige, was der Strafrichter Kaltbeitzer noch am 01.02.2023 geleistet hat ist: anzukreuzen, dass der von der StA Hürter vorgefertigte Strafbefehl zugestellt werden soll (Bl 123), er setzt noch am 01.02.2023 zweimal sein Namenskürzel auf den Eingang; die letzte Seite des (beantragten, aber schon fertigen) Strafbefehls (Bl 122) und den Laufzettel der StA Hürter (Bl 123), das war es => keine Bedenken. Erst am 17.02.2023 kommt die Sekretärin dazu den Strafbefehl auf die Reise zu schicken (Bl 124).

Bei der Geschwindigkeit kann man als Strafrichter natürlich nicht auch noch prüfen, was man da **bedenkenlos** genehmigt.

Der **§ 408 Abs. 3 Satz 1 StPO** sagt es dem Richter klipp und klar, er muss nur seine Bedenken überwinden:

„Der Richter hat dem Antrag der Staatsanwaltschaft zu entsprechen, wenn dem Erlaß des Strafbefehls keine Bedenken entgegenstehen.“

Dies ist nur eine von vielen **Fehlleistungen**, welche die Gesetzgeber der Legislative, also die aus den durch die politischen Parteien aufgestellten Wahllisten dann in den Bundestag gewählten Parteipolitiker der etablierten politischen Parteien, in der **Strafprozessordnung (StPO)** untergebracht haben. Stattdessen wäre im **§ 408 Abs. 3 Satz 1 StPO** ein Satz angemessen gewesen in etwa:

„Der Richter hat den Antrag der Staatsanwaltschaft, die Konsistenz der dem Antrag zugrunde liegenden Akten, die durchgeführten Ermittlungen und deren Ergebnisse, die Plausibilität des Antrags, etc. vollständig zu überprüfen, bevor er eine Entscheidung trifft, ob dem Erlaß des Strafbefehls aus Sicht der unabhängigen Judikative keine Bedenken entgegenstehen.“

Hier geht es schließlich um die sauber einzuhaltende Trennung zwischen Exekutive und Judikative, also um die Sicherstellung der Einhaltung der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Wesentlich schlimmer für die Rechtsstaatlichkeit und Demokratie ist jedoch die Fehlleistung dieser parteipolitischen Gesetzgeber der Legislative, in dem sie den Staatsanwälten in Zusammenarbeit mit willigen Strafrichtern mit dem **§ 407 Zulässigkeit Abs. 3 StPO** die Beseitigung des grundrechtsgleichen Rechts **nach Art 103 (1) GG** und die Missachtung des **Art. 6 der EMRK „Recht auf ein faires Verfahren“** genehmigt haben (siehe [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/\[IG_S13\]20210926_Die_kriminellen_Politiker_und_ihre_„von_der_Leine_gelassenen“_Staatsanwälte_20230310_mit_Nachtrag;_Kap._IV_Nachtrag_–_Aushebelung_grundrechtsgleicher_Rechte,_S._104_–_109](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/[IG_S13]20210926_Die_kriminellen_Politiker_und_ihre_„von_der_Leine_gelassenen“_Staatsanwälte_20230310_mit_Nachtrag;_Kap._IV_Nachtrag_–_Aushebelung_grundrechtsgleicher_Rechte,_S._104_–_109)).

10) An den Angeschuldigten übersandter Strafbefehl vom 28.02.2023 (fehlt in Akten)

Es ist durchaus von Belang, dass der per Antrag von der StA Hürter an das Amtsgericht gesendete Strafbefehl (Bl 119-122) den Seiten 3 bis 6 des vom Amtsgericht Ebersberg übersandten Strafbefehl bis ins Detail nicht nur im Wortlaut entspricht sondern auch in der Schriftart und im Layout (siehe **Pkt 9**). Diese Tatsache beweist, dass der Antrag elektronisch an das Amtsgericht Ebersberg gesandt wurde, dort nur marginal verändert wurde (Abteilung für Strafsachen unter „Amtsgericht Ebersberg“ eingefügt, Seitenumbruch auf Seite 3 eine Zeile verrutscht, Seitenzahlen anders notiert, Datum des Strafantrags von Stempel in handschriftlichen Eintrag geändert, Beglaubigungsvermerk angefügt).

Dieses in der Akte fehlende Dokument beweist auf exemplarische Weise, dass es eine verfassungsrechtlich zugesagte Unabhängigkeit zwischen der Exekutive (den politischen Beamten der Staatsanwaltschaft) und der Judikative (dem Strafrichter) nicht gibt.

Des Weiteren wird das Anschreiben des AG Ebersberg (Seiten 1 – 2) nicht **in den Akten** festgehalten,

wodurch **wichtige Informationen unterdrückt** werden. Z.B. wurde der Strafbefehl-Antrag offensichtlich zwar am 01.02.2023 von der StA Hürter ausgestellt, aber erst am 17.02.2023 abgesandt, am 21.02.2023 im Briefkasten des Angeschuldigten versenkt, wie die Postzustellungsurkunde (BI **ohne Nummerierung**) bestätigt. Des Weiteren: der Strafbefehl wurde nicht vom Strafrichter Kaltbeitzer oder zumindest „im Auftrag“ des Strafrichters übersandt, sondern von der amtsanmaßenden Sekretärin Hengstberger (siehe auch Schreiben des Angeschuldigten vom 16.03.2023, [\[IG_K-JU_432\]](#)).

11) Angeschuldigter an RiAG Kaltbeitzer vom 28.02.2023 (BI 125-143)

Wenn ein Strafrichter eines Amtsgerichts einen Strafbefehl-Antrag von einer StA Hürter der Staatsanwaltschaft München II zur Bearbeitung erhält, dann erwartet der Angeschuldigte, dass der Strafrichter begreift, dass er ein Mitglied einer unabhängig agierenden Justiz sein sollte und dass die Staatsanwältin eine **politische Beamte** ist, **die den Weisungen des Landes- und des Bundesjustizministers unterworfen ist und im Interesse der Parteipolitiker der Exekutive agiert.**

Wenn ein solcher Richter es nicht fertig bringt wenigstens die 1. Seite (BI 3) der 4 Beweismittel anzuschauen und dort über „Aushebelung der Rechtsstaatlichkeit durch staatliche Richter“ zu stolpern und von da ab hellwach zu sein und die restlichen Beweismittel (Bl. 3-36) eingehend zu prüfen, dann hat ein solcher Richter nichts in einer angeblich unabhängigen Justiz zu suchen. Wenn ein solcher Richter darüber hinaus erkannt hat, was er da bereit ist „mitzuspielen“, dann ist dieser Strafrichter bereit (aus welchen Motiven?) seinen persönlichen Beitrag zur Zerstörung der verfassungsmäßigen Ordnung (3 unabhängige Säulen Legislative, Exekutive, Judikative) zu leisten. Wenn man sich die Liste der Punkte anschaut, über die sich der Richter Kaltbeitzer **bedenkenlos** hinweggesetzt hat (BI 137), kann man sich nur noch die letztere Variante vorstellen und das würde bedeuten: der Straftatbestand **§ 81 Hochverrat gegen den Bund StGB** ist erfüllt.

12) Verfügung der Richterin Vera Hörauf vom 06.03.2023 (BI 144)

Die Richterin Vera Hörauf hat verfügt (Pkt. 2): der Angeschuldigte („Ang.“, § 157 StPO) solle den Hinweis bekommen, dass gebeten wird etwaige Strafanzeigen direkt bei der Staatsanwaltschaft einzureichen.

Wenn die Akte 17 Js 29329/22 vollständig wäre, könnte die Richterin Hörauf erkennen, warum der Angeschuldigte bei der StA München II gewiss keine Strafanzeige und keinen Strafantrag mehr einreichen wird (siehe z.B. [\[IG_K-JU_423\]](#)). Im Übrigen ist das auch nicht notwendig, denn nach **§ 158 (1) StPO** ist auch das Amtsgericht Ebersberg verpflichtet derartige Begehren der Strafverfolgung entgegenzunehmen und entsprechende Ermittlungen in die Wege zu leiten oder leiten zu lassen.

§ 158 Strafanzeige; Strafantrag § 158 (1) StPO

(1) Die Anzeige einer Straftat und der Strafantrag können bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes und den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich angebracht werden.

Die Richterin hat verfügt (Pkt. 2): der Angeschuldigte solle den Hinweis bekommen, das Verfahren 17 Js 47102/22 ist hier nicht anhängig, sodass keine Akteneinsicht gewährt werden kann. Es wird gebeten, den entsprechenden Antrag bei der Staatsanwaltschaft zu stellen.

Wenn die Akte 17 Js 29329/22 vollständig wäre, hätte die Richterin Hörauf erkennen können, dass diese Akteneinsicht bei der StA am 15.02.2023 beantragt und der Antrag am 06.03.2023 wiederholt wurde, aber die Entscheidung von der StA Hürter verweigert wird (siehe [\[IG_K-JU_422\]](#), [\[IG_K-JU_427\]](#), [\[IG_K-JU_429\]](#)). Sie könnte sogar erkennen, warum die Akteneinsicht von der StA Hürter verweigert wird (siehe **Pkt. 7**).

13) Schreiben an Direktor Dr. Lenhart vom 28.02.2023 (BI 145)

Wenn der Angeschuldigte dem Direktor des Amtsgerichts Ebersberg persönlich ein Schreiben zusendet, dann geht der Angeschuldigte davon aus, dass der zuständige Empfänger des persönlich übermittelten Schreibens eben dieser Direktor Dr. Lenhart ist und nicht irgendein anderer „zuständiger Richter“.

Wenn der Angeschuldigte dem Direktor des Amtsgerichts Ebersberg, Dr. Lenhart, darin unübersehbar mitteilt, dass der RiAG Kaltbeitzer massiv die Gesetze bricht, dann erwartet dieser Angeschuldigte, dass der Direktor des Amtsgerichts Ebersberg weiß, dass auch für ihn die Gesetze gelten und dass er nach **§ 158 StPO** die entsprechenden Maßnahmen einzuleiten hat. Er sollte auch wissen, dass die Verweigerung auch strafrechtliche Folgen für ihn hat.

14) Aktenreduktion und Aktenproduktion durch die Strafverfolgungsbehörden

Die in den Strafanträgen von den Strafantragstellern vorgeblich als beleidigend empfundenen schriftlichen Äußerungen wurden von der POKin Degelmann für ihren sogenannten „Ermittlungsbericht“ und dann noch einmal von der StA Hürter für ihren Strafantrag massiv geändert (**Pkt 8**).

Der an den Angeschuldigten gesandte Strafbefehl ist nicht in den Akten, um zu vertuschen, dass der Strafbefehl bis in die Details von der politischen Beamtin der Exekutive, der Staatsanwältin Hürter stammt und nicht von einer unabhängigen Justiz (**Pkt 9** und **10**).

Die POKin Degelmann hat einen Bericht über ihre angeblichen Ermittlungen erstellt und in den Akten hinterlegt, obwohl sie keine Ermittlungen durchgeführt hat, sondern nur Texte aus den Strafanträgen der vorgeblich Geschädigten abgeschrieben hat (Pkt 4). Die StA Hürter behauptet dann in ihrer Verfügung „Die Ermittlungen sind abgeschlossen“ wohlwissend dass weder die POKin Degelmann noch sie irgendwelche Ermittlungen durchgeführt haben (**Pkt. 8**).

Im Ist-Soll-Vergleich (IST (Akte des AG EBE) – SOLL (Beweisdokumente der IG) – Vergleich [**IG_K-JU_434**]) für die vom Amtsgericht Ebersberg am 15.03.2023 zur Verfügung gestellte Kopie der angeblich „vollständigen Akte 17 Js 29329/22“ (**IG_K-JU_433**) ist zu sehen, welche Urkunden von der KPI Erding und welche Urkunden von der StA München II nicht in der Akte (im jetzigen Zustand beim Amtsgericht Ebersberg) abgelegt sind. Damit soll vertuscht werden, dass der Beschuldigte in der Phase der angeblichen „Ermittlungen“ Strafanträge und Strafanzeigen bei der KPI Erding gestellt hat, die von der StA Hürter im Eigeninteresse abgewiesen wurden, da die StA Hürter und ihr LtdOStA Hajo Tacke dadurch selbst Beschuldigte geworden sind (**Pkt. 7**).

Darüber hinaus sollte durch diese **Aktenunterdrückung** abgesichert werden, dass beim Amtsgericht offensichtlich wird, dass bis zum Eintreffen des Strafbefehls beim Angeschuldigten das **grundrechts-gleiche Recht auf rechtliches Gehör (Art 103 (1) GG; Art. 6 EMRK)** konsequent verhindert wurde.

Dennoch hat der Strafrichter Kaltbeitzer vom Amtsgericht Ebersberg die Möglichkeit gehabt die Nichtexistenz jeglicher Ermittlungen sofort zu erkennen oder er hatte die Möglichkeit durch Lesen der ersten Seiten der Beweismittel (Bl 3-36 der Akte) festzustellen, dass es hier nicht um Beleidigungen des Angeschuldigten geht, sondern um Verbrechen der angeblich Geschädigten.

§ 267 Urkundenfälschung StGB

- (1) **Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.**
- (2) **Der Versuch ist strafbar.**
- (3) **In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter**
 1. **gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Betrug oder Urkundenfälschung verbunden hat,**
 2. **einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt,**
 3. **durch eine große Zahl von unechten oder verfälschten Urkunden die Sicherheit des Rechtsverkehrs erheblich gefährdet oder**
 4. **seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger oder Europäischer Amtsträger mißbraucht.**
- (4) **Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer die Urkundenfälschung als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.**

Zur Anwendbarkeit von

§ 267 (3) Nr. 1, (4): Es geht um die Vertuschung des seit 2004 praktizierten staatlich organisierten Betrugs auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen

Strukturen.

§ 267 (3) Nr. 2; der Vermögensverlust beträgt über 30 Mrd Euro

§ 267 (3) Nr. 4: Es ist eine zu fast 100% in der deutschen Sozialgerichtsbarkeit geübte Praxis, die bundesweit offensichtlich durch die Staatsanwaltschaften gedeckt wird. Dass nun auch die Strafgerichtsbarkeit mit von der Partie ist, ist ein relativ neuer Gedanke

§ 269 Fälschung beweisheblicher Daten StGB

- (1) **Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr beweishebliche Daten so speichert oder verändert, daß bei ihrer Wahrnehmung eine unechte oder verfälschte Urkunde vorliegen würde, oder derart gespeicherte oder veränderte Daten gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.**
- (2) **Der Versuch ist strafbar.**
- (3) **§ 267 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.**